

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK



**Empfehlungen für die Durchführung von Konzerten
im Bistum Limburg (Stand 01.10.2020)**

1. Zutrittsbeschränkungen

Aus der geltenden Abstandregelung von 1,5m der Besucher nach allen Seiten ergibt sich das im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehende Sitzplatzangebot.
Als weitere Richtgrößen gelten derzeit:

Hessen:

- Maximal 250 Personen

Rheinland-Pfalz:

- Maximal 500 Personen (im Freien) bzw. 250 Personen (in geschlossenen Räumen)

Gemäß diesen räumlichen Kapazitäten können im Vorfeld Eintrittskarten ausgegeben werden. Dabei sollen bereits Name und Adresse sowie die Telefonnummer für die mögliche Rückverfolgung erhoben werden.

Der Zutritt soll ausschließlich über einen Haupteingang erfolgen. Zutritt erhalten können nur Personen mit Eintrittskarten. Ordner sorgen für die Einhaltung des Abstandes und ordnen den Zutritt zu den Plätzen.

An Eingängen muss Desinfektionsmittel bereit stehen.

Aushänge mit den erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln müssen gut sichtbar angebracht sein.

2. Regelungen für Besucher/innen

Die Hygieneregeln (Händewaschen oder desinfizieren) sollen eingehalten werden.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

Die Abstandregel von 1,5m in alle Richtungen ist für alle Konzertbesucher einzuhalten. Daher dürfen nur so viele Plätze besetzt werden, wie üblicherweise auch bei Gottesdiensten besetzt werden können und wie diese entsprechend markiert sind. Menschen aus einer häuslichen Gemeinschaft können zusammensitzen.

Programmhefte können auf den vergebenen Besucherplätzen vom Veranstalter ausgelegt werden. Eine Weitergabe von Hand zu Hand ist zu unterlassen.

3. Regelungen für Mitwirkende

Die mitwirkenden Sänger und Musiker/innen nehmen ihre Plätze im Altarbereich ein. Beim Betreten und beim Hinausgehen haben die Mitwirkenden einen Mund–Nasen–Schutz zu tragen, der am Sitz- bzw. Stehplatz abgenommen wird. Stehplätze werden auf dem Boden markiert.

Für Sänger gilt dabei ein Abstand von 3m in alle Richtungen, für Streicher 1,5m und für Bläser 3m. Der Mindestabstand zu den vorderen Besucherplätzen muss mindestens 5m betragen.

Flüssigkeiten, die aus Blasinstrumenten austreten, werden mit Einweghandtüchern aufgefangen, die nach dem Konzert mit Einmalhandschuhen entsorgt werden sollen.

4. Steuerung von Besucherwegen

Alle Wege im Raum sollen mit Richtungspfeilen markiert sein und dadurch eine Begegnung von Personen beim Eintreten oder Verlassen verhindern.

Die Plätze sollen von vorne nach hinten besetzt werden, damit möglichst wenig Begegnung stattfindet. Bis zum Einnehmen der Plätze haben Konzertbesucher wie auch die Ordner einen Mund–Nasen–Schutz zu tragen.

Gleiches gilt für das Verlassen des Raums nach Ende des Konzertes. Für das Verlassen werden neben dem Hauptportal auch die Seitenportale geöffnet. Beim Hinausgehen soll darauf geachtet und hingewiesen werden, den Raum mit dem gebotenen Abstand zu verlassen.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

5. Führung und Aufbewahrung von Listen zur Kontaktnachverfolgung

Konzertbesucher und Mitwirkende sind mit Vor- und Nachname, vollständiger Adresse und Telefonnummer sowie dem genauen Zeitraum des Besuchs in einer Liste festzuhalten, damit im Bedarfsfall eine Kontaktnachverfolgung möglich ist.

Die Listen sind gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher unter Verschluss aufzubewahren. Auf Anforderung der Gesundheitsbehörden sind die Listen auszuhändigen und nach einem Monat nach der Veranstaltung zu vernichten.

6. Konzertdauern, Lüftung, Verantwortung

Konzerte sollen maximal eine Stunde dauern und damit etwa der Länge eines Gottesdienstes entsprechen.

Vor und nach jedem Konzert muss der Raum gründlich und ausreichend lang gelüftet werden.

Nachfolgende Veranstaltungen können erst nach ausgiebigem Durchlüften des Raums und frühestens 90 Minuten nach dem Ende der vorhergehenden Veranstaltung beginnen.

Umluftheizungen, Umwälzanlagen etc. sollen während des Konzertes nicht in Betrieb sein.

Alle Maßnahmen sollten in Absprache mit der zuständigen Ordnungsbehörde getroffen und umgesetzt werden. Bitte beachten Sie hierzu ggf. bestehende Sonderregelungen aufgrund der Infektionsentwicklung in einzelnen Kommunen oder Landkreisen.

Für die Einhaltung der Maßnahmen vor Ort sollen Verantwortliche benannt sein.

Für Veranstaltungen, bei denen z.B. eine Kirchengemeinde als Vermieter eines Konzertraumes auftritt, ist der jeweilige Veranstalter für die Erstellung und Einhaltung seines Hygienekonzeptes nach den gesetzlichen Regelungen verantwortlich. In entsprechende Mietverträge sollte nachfolgende Formulierung aufgenommen werden: *„Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.“*